

Agenturservice-Jupe

Tel.: 02325 - 558 426
Fax : 02325 - 467 0 380

Mobil : 0174 - 29 11111

Mail : info@agenturservice-jupe.de

Web : <http://www.agenturservice-jupe.de>



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung Serviceartikel

Nachlass regeln – aber richtig



Wie Sie Ihr Erbe sicherstellen

Wird man in einem Testament nicht bedacht oder hat der Erblasser subjektiv nicht verständliche Regelungen getroffen, dann sollte man sich nicht auf ein vages Rechtsempfinden verlassen, sondern anwaltlichen Rat einholen! Die bisherigen Erfahrungen zeigen leider, dass man auf die Einsicht der Miterben, von sich aus ungerechtfertigte Festsetzungen zu korrigieren, nicht hoffen kann. Insbesondere für den Nachlass scheint häufig das Sprichwort zu gelten: „Man kann von Geld vielleicht zu viel haben, aber nie genug!“

Selbst sonst vernünftige Menschen geraten sich bei dieser Gelegenheit in die Haare, weil sie befürchten, benachteiligt zu werden. So kommt es häufig vor Gericht zu Erbstreitigkeiten, deren Verfahren sich oft jahrelang hinziehen können und erhebliche Kosten für alle Miterben verursachen. Deshalb sollte man sich zum einen umfassend informieren und zum anderen versuchen, mit Vernunft und ruhiger Überlegung einen Kompromiss mit allen Beteiligten zu finden.

Wie sie ihr Erbe ausschlagen

Jeder Erbe kann die Erbschaft auch ausschlagen. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn der Nachlass überschuldet ist. Soweit dies auf den ersten Blick nicht erkennbar ist, sollte notarieller oder anwaltlicher Rat eingeholt werden – denn wird die Erbschaft erst einmal angenommen, lässt sie sich auch ohne weiteres nicht mehr zurückweisen. Deshalb gilt es eine Ausschlagungsfrist, die sechs Wochen beträgt und mit dem Zeitpunkt beginnt, an dem der Erbe Kenntnis von der Erbschaft erhält. Diese Frist verlängert sich auf sechs Monate, wenn der Erbe seinen Wohnsitz im Ausland hat bzw. sich bei Fristbeginn im Ausland aufhielt. Wird eine Erbausschlagung innerhalb der vorgenannten Fristen beim Nachlassgericht oder einem Notar nicht persönlich erklärt, gilt die Erbschaft automatisch als angenommen.

Die Todesfallversicherung im Rahmen einer individuellen Erbregelung

Die Todesfallversicherung bietet sich als planerisches Instrument im Rahmen einer Nachlassregelung an. Denn die im Todesfall zur Auszahlung kommende Versicherungssumme fällt grundsätzlich nicht in den Nachlass, wenn der Versicherungsgesellschaft ein Bezugsberechtigter genannt wurde. Somit spielt es auch keine Rolle, ob der Bezugsberechtigte bereits testamentarisch berücksichtigt wird oder gegebenenfalls pflichtteilsberechtigt ist.

Eine Anrechnung der Versicherungssumme auf das Erbe ist nicht möglich. Die Vorschriften zur Erbschaftsteuer bleiben davon unberührt.

Die Lebensversicherung bietet sich somit als planerisches Instrument einer individuellen Erbregelung an, wenn man...

- den nichtehelichen Lebenspartner absichern möchte.
- die Versorgung von Angehörigen bei möglichen Erbstreitigkeiten gewährleisten möchte.
- die Liquidität des Haupterben für die Auszahlung von Pflichtteilsberechtigten sicherstellen möchte.
- die Liquidität des Erben für die Erben für die Auszahlung anderer Erben oder für die Zahlung der Erbschaftsteuer sicherstellen möchte.

- **Personen begünstigen möchte, die nicht über eine testamentarische bzw. gesetzliche Regelung berücksichtigen werden können (bspw. Die Ehefrau aus zweiter Ehe, wenn der Erblasser in der Erbfolge durch ein gemeinschaftliches Testament aus erster Ehe gebunden ist.)**
- **eine Versorgung für den benannten Bezugsberechtigten erreichen möchte, weil das Erbe überschuldet ist.**

Wer durch eine solche Versicherung begünstigt wird, verliert nicht seine Erb- und Pflichtteilsansprüche! Gegebenenfalls haben pflichtteilsberechtigte Miterben einen sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch, der sich aber derzeit herrschender Meinung nur auf die vom Erblasser eingezahlten Prämien bezieht. Für den Fall, dass keine bezugsberechtigte Person genannt wird, fällt die Versicherungssumme automatisch in den Nachlass.

Auch für die kapitalbildende Lebensversicherung oder eine konventionelle private Rentenversicherung gilt: Regeln Sie die Bezugsberechtigung.

Die Todesfallversicherung stellt für den Erbberechtigten eine sinnvolle „Erbchaftsversicherung“ dar.

Die Todesfallversicherung kann für den Erbberechtigten eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, für die Erbschaftssteuer vorzusorgen.

Die Todesfallversicherung stellt für den Erbberechtigten eine sinnvolle „Teilhaber-Vorsorge“ dar.

Die Todesfallversicherung stellt eine sinnvolle „aufgeschobene Schenkung“ von Todes wegen dar.

Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine Mail!